

**Berliner Gesellschaft für  
Prävention und Rehabilitation  
von Herz-Kreislaufkrankungen e.V.**



**BGPR**

# **Satzung**

## § 1

### **Name , Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen Berliner Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.
- (3) Der Verein ist Mitglied in der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V. und des Landessportbundes Berlin.

## § 2

### **Zweck des Vereins : Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch :
  - a) Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch Ausübung und Durchführung von Sport in Herzgruppen im Bereich der kardiovaskulären Primär- und Sekundärprophylaxe.
  - b) Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern für die Tätigkeit in Rehabilitations- und Präventionsgruppen, zusammen mit dem Landessportbund Berlin.
  - c) Koordinierung der in Berlin und in den anderen Bundesländern tätigen Gremien zur kardiologischen Prävention und Rehabilitation
  - d) Gesundheitsbildung und Aufklärung hinsichtlich der spezifischen Risikofaktoren der Zivilisationskrankheiten.
  - e) Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und anderen im Gesundheitswesen tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie mit Wissenschaftlern und Forschungsgruppen.
- (2) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder Zuwendungen begünstigt werden, die den Zwecken des Vereins fremd sind.

## § 3

### **Geschäftsjahr, Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für die Ansprüche des Vereins gegen die Mitglieder sowie gegen den Verein ist der Sitz des Vereins.

## § 4

### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Aufgaben des Vereins zu fördern. Aufnahmeanträge sind schriftlich unter Anerkennung der Vereinsatzung an das Präsidium zu richten.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Mitteilung des Aufnahmebeschlusses.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt :
  - A) durch Tod,
  - B) durch Verlust der Rechtsfähigkeit einer juristischen Person,
  - C) durch Austritt,
  - D) durch Ausschluss.
- (5) Der Austritt ist dem Präsidium durch eingeschriebenen Brief mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

- (6) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:
1. Wegen erheblicher Nichterfüllung der satzungsgemäßen Verpflichtungen.
  2. Wegen unehrenhafter Handlungen
  3. Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  4. Bei Beitragsrückständen von mehr als zwei Jahren
- Der Bescheid über den Ausschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## § 5

### **Beiträge**

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

## § 6

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind :

1. Die Mitgliederversammlung
2. Das Präsidium

## § 7

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet einmal jährlich statt. Sie soll in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres abgehalten werden.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - A) der Präsident, sein Stellvertreter oder mindestens zwei andere Vizepräsidenten die Einberufung der Mitgliederversammlung im Interesse des Vereins für erforderlich halten,
  - B) ein Fünftel sämtlicher Vereinsmitglieder die Einberufung der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Gründe vom Präsidium verlangen.
- (3) Ort und Zeit, sowie Tagesordnung der Mitgliederversammlung bestimmt das Präsidium, im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechend dem etwaigen Verlangen der Antragsteller.
- (4) Die Ladung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen, bei dessen Verhinderung durch einen Vizepräsidenten. Der Termin der Mitgliederversammlung ist den Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher bekannt zu geben. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. In Einzelfällen kann die Ladungsfrist zur außerordentlichen Mitgliederversammlung vom Präsidenten oder im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter auf 14 Tage abgekürzt werden.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied 1 Stimme. Eine juristische Person oder eine andere Personenvereinigung (gem. § 4) hat für je 12 der BGPR gemeldeten Herzpatienten eine weitere (max. 4) Stimme. Grundlage ist die jeweils im Vorjahr abgegebene Bestandserhebung und Beitragsentrichtung.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Eine Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (7) Anträge zur Mitgliederversammlung sind dem Präsidium schriftlich, innerhalb einer Frist von fünf Wochen vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Für Anträge auf eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins gilt eine Frist von sechs Wochen. Über Anträge auf eine Satzungsänderung kann nur entschieden werden, wenn deren Grund in der Einladung wörtlich aufgeführt worden ist.

- (8) Für eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidrittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (9) Dringlichkeitsanträge in der Mitgliederversammlung auf Satzungsänderung sind unzulässig, im Übrigen aber zulässig.
- (10) Der Beschlussfassung bzw. Behandlung durch die Mitgliederversammlung unterliegen :
  - A) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnungen
  - B) Verabschiedung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr
  - C) Wahl, Entlastung und Abberufung der Präsidiumsmitglieder
  - D) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - E) Wahl der Kassenprüfer
  - F) Satzungsänderung und andere Anträge
  - G) Auflösung des Vereins

## § 8

### Das Präsidium

- (1) Das Präsidium besteht aus vier max. fünf Personen.  
Dem Präsidium gehören an :
  - A) Der Präsident, der ein Arzt sein sollte.
  - B) Drei bzw. vier Vizepräsidenten, die sich jeweils für einen der folgenden Geschäftsbereiche verantwortlich zeichnen: Finanzen, Aus- u. Fortbildung (Wissenschaft), Öffentlichkeitsarbeit, Kontaktpflege zu Sportverbänden u. Sportvereinen. Das Präsidium benennt gemäß seiner Geschäftsordnung einen Vizepräsidenten zum Stellvertreter des Präsidenten.
- (2) Die verantwortlichen Geschäftsbereiche werden bei der Wahl mit Stimmenmehrheit zugeordnet.
- (3) Das Präsidium im Sinne von § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt, im Innen-Verhältnis sind die Vizepräsidenten alleine nur bei Verhinderung des Präsidenten vertretungsberechtigt.
- (4) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Mitglieder des Präsidiums erfolgt auf die Dauer von vier Jahren. Die Mitglieder des Präsidiums bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Es ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, wobei aus dringenden Gründen Mitglieder des Präsidiums im Einzelfall schriftlich oder auf elektronischem Wege an Sitzungen bzw. Abstimmungen teilnehmen können.
- (6) Präsidiumssitzungen werden vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung von einem durch den Präsidenten beauftragten Vizepräsidenten einzuberufen. Das Präsidium tritt zusammen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder zwei seiner Präsidiumsmitglieder es beantragen.
- (7) Das Präsidium leitet den Verein, es trifft alle Entscheidungen, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- (8) Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören :
  - A) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
  - B) Die Bewilligung der Ausgaben.
  - C) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern.
  - D) Aufstellung eines jährlichen Haushaltsplanes für das folgende Geschäftsjahr.
 Die Jahresrechnungslegung über das abgelaufene Geschäftsjahr ist der Mitgliederversammlung zum Beschluss vorzulegen.
- (9) Für die Durchführung seiner Aufgaben kann das Präsidium eine Geschäftsstelle einrichten und hierfür Personal einstellen.

## **§ 9**

### **Beirat**

Für die Durchführung seiner Aufgaben beruft das Präsidium einen Beirat. Die Mitarbeit steht Berufsverbänden und Interessenvertretern offen, die an den Belangen der kardiologischen Prävention und Rehabilitation interessiert und aktiv engagiert sind. Der Beirat besteht aus maximal fünf Personen, von denen einer der Beiratsvorsitzende sein soll. Dieser wird aus der Mitte des Beirates gewählt. Die Amtszeit des Beirates beträgt vier Jahre. Der Beirat kann nur Empfehlungen aussprechen, welche eine Beschlussfassung durch das Präsidium bedürfen.

## **§ 10**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und des Beirates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11**

### **Technische Unterstützung**

Technische Unterstützung in Form der Überlassung von Defibrillator und Notfallgerät kann nur demjenigen geleistet werden, der Mitglied ist.

## **§ 12**

### **Auflösung**

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Gesamtvermögen an die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislaufkrankungen e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 18. Juni 2009

Die Satzung vom 26. August 1981 wurde

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.1987

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.10.1989

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 24.09.1991

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.04.1993

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 09.05.1995

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.10.1996

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21.03.2000

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.05.2005

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.05.2008

geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.07.2009